

Satzung der Stadt Soltau

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Friedhöfe) werden Benutzungsgebühren und für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Als öffentliche Einrichtung (Friedhöfe) werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der gebührenpflichtigen Leistung gestellt hat bzw. sie veranlasst hat,
- b) wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt,
- c) wer die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) der Nutzungsberechtigte.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder sonst zu ihr Anlass gegeben hat.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts)
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Benutzungsgebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit von Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Internet am 18.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. Dezember 2004 außer Kraft.

Soltau, den 14. Februar 2014

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Wilhelm Ruhkopf

Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 01. Januar 2017).

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2014

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Soltau:

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit)	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	74,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	298,00 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	497,00 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	2.829,50 Euro
1.5. für Urnen	66,00 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	166,00 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	1.332,00 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	514,50 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	132,50 Euro
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)	
2.1. je Stelle	596,00 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	745,00 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	132,50 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier	199,50 Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	255,00 Euro 85,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck

1. Reihengrabstätten

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	126,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	256,50 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	256,50 Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	256,50 Euro
1.5. für Urnen	40,50 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	40,50 Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	378,00 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	40,50 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1. je Sarg	256,50 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Sarg	256,50 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	40,50 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung).

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	316,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	641,50 Euro
1.3. für Urnen	101,00 Euro
1.4. für muslimisch Beigesetzte	945,50 Euro

2. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche (Umbettung) auf behördliche Anordnung: Gebührensätze nach Ziffer IV Nr. 1

3. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	
3.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	189,50 Euro
3.2. für Personen über fünf Jahren	384,50 Euro
3.3. für Urnen	60,50 Euro
3.4. für muslimisch Beigesetzte	567,00 Euro

V. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

1. Reihengrabstätten	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	188,50 Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	415,50 Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	entfällt
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	entfällt
1.5. für Urnen	191,50 Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	entfällt
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	entfällt
1.8. für muslimische Bestattungen	346,50 Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	entfällt
2. Wahlgrabstätten	
2.1. je Stelle	392,00 Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	395,50 Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	304,00 Euro

VI. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I. 2

VII. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte | 10,- Euro |
| 2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte | 20,- Euro |
| 3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende für jedes angefangene Kalenderjahr | 40,- Euro |
| 4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen | 20,- Euro |
| 5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof) | 25,- Euro |

VIII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen (Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe), die im Gebührentarif (Ziffer I bis VI) nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 23,00 € festgesetzt.
(Ziffer 8 Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungskostensatzung)

Verwaltungsgebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.